

ZH_OBERGERICHT LZ200009 vom 19. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200009

FR: ZH_OBERGERICHT LZ200009 du 19 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ200009 del 19 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagter) und die Verfahrens- beteiligte sind die unverheirateten Eltern der am tt.mm.2017 geborenen Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin). Der Beklagte hatte zum Zeitpunkt der Geburt der Klägerin bereits eine knapp einjährige Tochter aus einer früheren Be- ziehung. Mit Urteil vom 29. Juni 2018 hat das Bezirksgericht Zürich (Geschäfts-Nr. FP160180-L) diesbezüglich erkannt, dass der Beklagte der Vater von E._____, geboren am tt.mm.2016, ist (Urk. 11/64, Dispositivziffer 1). Gleichzeitig wurde der Beklagte mit erwähntem Urteil verpflichtet, seiner erstgeborenen Tochter Kin- derunterhaltsbeiträge von (aktuell) Fr. 915.– pro Monat zu bezahlen (Urk. 11/64, Dispositivziffer 5).

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog unter diesem Titel, wenn das Gericht eine Vater- schaftsklage gutheisse, verfüge es die gemeinsame elterliche Sorge, es sei denn, dass zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen sei. Vo- raussetzung der alleinigen elterlichen Sorge sei stets, dass das Kindeswohl unter gemeinsamer elterlicher Sorge als erheblich beeinträchtigt erscheine und die Al- leinsorge eine Verbesserung der Situation verspreche. Den Akten seien keine Anhaltspunkte zu entnehmen, welche eine Gefährdung des Kindeswohls infolge Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge nahelegen würden. Folglich sei die Klägerin unter die gemeinsame elterliche Sorge des Beklagten und der Verfah- rensbeteiligten zu stellen (Urk. 27 E. IV.3).

E. 1.2

Die Klägerin bringt vor Obergericht im Wesentlichen vor, der Beklagte habe sich bislang noch nie für sein Kind interessiert. Er sei ferner auch den Gerichts- verhandlungen jeweils unentschuldigt ferngeblieben. Des Weiteren habe die Kindsmutter gegenüber dem Gericht ihre Sicht nie darlegen können, weshalb eine gemeinsame elterliche Sorge eine Kindeswohlgefährdung darstelle. Eltern müssten über die Kinderbelange kommunizieren können. Wenn der Beklagte seine Vater- rolle nicht wahrnehme, könne er mangels Informationen auch keine wichtigen Ent- scheidungen im Leben des Kindes fällen. Der Beklagte kenne seine Tochter gar nicht und bemühe sich seit rund drei Jahren auch nicht um eine Beziehung zu ihr. Er könne wichtige Entscheide nicht mit der notwendigen Sorgfalt treffen und mittra- gen. Weiter lasse sich aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beklagten durch- aus bezweifeln, dass er für die Kindsmutter jederzeit für die Fällung wichtiger Ent- scheidungen erreichbar wäre. Somit entspreche die gemeinsame elterliche Sorge zum

- 12 - jetzigen Zeitpunkt nicht dem Kindeswohl und entsprechend sei am alleinigen Sor- gerecht der Mutter festzuhalten (Urk. 26 S. 4 f.).

E. 1.3

Heisst das Gericht eine Vaterschaftsklage gut, so verfügt es nach Art. 298c ZGB die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist. Das Gesetz verpflichtet das Gericht somit zur Regelung der Sorgerechtsfrage, auch wenn die Eltern diesbezüglich keine Anträge gestellt haben. Es gilt die Official- bzw. Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO). Das Gericht hat von Amtes wegen die Verhältnisse abzuklären, insbesondere hat es auch die Mutter, falls diese nicht als Klägerin auftritt, in die Untersuchung miteinzubeziehen (BK ZGB-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 298c N 9). Es besteht eine Kompetenzattraktion beim Unterhaltsgericht, welches annexweise auch zuständig ist, über die weiteren Kinderbelange zu entscheiden (Art. 304 Abs. 2 ZPO). Klagt – wie vorliegend – nur das Kind (vertreten durch die Mutter oder einen Beistand) gegen den Vater auf Unterhalt und Begründung der Vaterschaft, so ist die Mutter formell nicht Prozesspartei, obschon in Bezug auf die weiteren Kinderbelange im Rahmen der gesetzlichen Annexzuständigkeit auch über ihre Elternrechte und -pflichten entschieden wird. Dieser Annexentscheid entfaltet damit materielle Rechtskraftwirkungen auch gegenüber dem formell nicht als Partei involvierten Elternteil und wirkt insofern erga omnes. Bereits aus Gründen des verfassungsrechtlich geschützten rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 ZPO) erfordert diese subjektive Rechtskrafterstreckung zwingend, dass dem formell nicht als Partei beteiligten Elternteil gewisse parteiähnliche Rechte zugestanden werden, namentlich ein Recht auf Akteneinsicht und Stellungnahme, ein Recht, Angriffs- und Verteidigungsmittel (insbesondere Tatsachenbehauptungen und Beweismittel) in den Prozess einzubringen, sowie ein Recht, eigenständige Anträge zu stellen und gegebenenfalls ein Rechtsmittel zu ergreifen (Zogg, Selbständige Unterhaltsklagen mit Annexentscheid über die weiteren Kinderbelange – verfahrensrechtliche Fragen, in: FamPra.ch 2019 S. 1 ff., S. 22 f.). Die Frage, in welcher Form der nicht beklagte Elternteil in den Prozess miteinzubeziehen ist, regelt die ZPO allerdings nicht. Nach Ansicht von Zogg ist dem an der Unterhaltsklage nicht als Partei beteiligten Elternteil in Bezug auf die weiteren Kinderbelan-

- 13 - ge von Amtes wegen und von Anfang an – d.h. ohne dessen Zutun – eine parteiähnliche Stellung sui generis einzuräumen (Zogg, a.a.O., S. 24, mit Verweis auf Senn, Verfahrensrechtliche Streiflichter zu den Revisionen der elterlichen Sorge und des Kindesunterhaltsrechts, in: FamPra.ch 2017 S. 971 ff., S. 980 ff.).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil (Urk. 27) über das Sorgerecht befunden, ohne den Parteien, insbesondere der Kindsmutter, diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren. In der ursprünglichen Klage beantragte die Klägerin lediglich die Feststellung der Vaterschaft sowie die Regelung der Unterhaltsbeiträge. Aufgrund der vorstehend erwähnten Kompetenzattraktion gemäss Art. 304 Abs. 2 ZPO hat der Vorderrichter – im Grundsatz korrekt – auch über die weiteren Kinderbelange entschieden. Die entsprechenden Elternrechte wurden allerdings erstinstanzlich nicht thematisiert (vgl. Prot. I S. 4-7), weshalb diesbezüglich auch keine Anträge gestellt bzw. Ausführungen gemacht wurden. Insbesondere wurde auch die an beiden Verhandlungen anwesende Kindsmutter – trotz Geltung der Official- und Untersuchungsmaxime – nicht zu den entsprechenden Kinderbelangen befragt. Auch sonst wurden keinerlei Sachverhaltsabklärungen durch das Gericht vorgenommen oder anderweitige Auskünfte eingeholt. Im Zusammenhang mit der

elterlichen Sorge erwog die Vorinstanz lediglich, den Akten seien keine Anhaltspunkte zu entnehmen, welche eine Gefährdung des Kindeswohls infolge Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge nahelegen würden (Urk. 27 E. IV.3). Das erstaunt allerdings nicht sonderlich, denn die Vorinstanz hat weder die Kindseltern zu diesem Thema befragt noch sonstige Sachverhaltsabklärungen vorgenommen. Gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO hat das Gericht bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und die Eltern persönlich anzuhören (Art. 297 Abs. 1 ZPO). Beides hat die Vorinstanz unterlassen.

E. 1.5

Nach dem Gesagten hätte die Vorinstanz die Kindsmutter hinsichtlich der (nicht vermögensrechtlichen) Kinderbelange als Verfahrenspartei aufführen und behandeln müssen. In diesem Zusammenhang ist bereits das Rubrum unvollständig. Demzufolge konnte die Kindsmutter im erstinstanzlichen Verfahren die ihr zustehenden Parteirechte, insbesondere das rechtliche Gehör, nicht rechtsgenü-

- 14 - gend wahrnehmen. Zudem hat die Vorinstanz den Sachverhalt im Rahmen der (unbeschränkten) Untersuchungsmaxime nur ungenügend bzw. unvollständig festgestellt. Sie hat lediglich die Akten des Verfahrens FP160180-L des Bezirksgerichts Zürich beigezogen. Aus diesen Akten geht immerhin hervor, dass die Halbschwester der Klägerin unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter belassen wurde (Urk. 11/64 Dispositivziffer 2). Offensichtlich ging das Bezirksgericht Zürich von einer Kindeswohlgefährdung aus, falls das Sorgerecht beiden Eltern teilen gemeinsam übertragen worden wäre. Dieser Umstand hätte jedenfalls zu weiteren Abklärungen Anlass geben müssen. In Bezug auf die elterliche Sorge gilt zu bedenken, dass der Sorgerechtsinhaber Zugang zu aktuellen Informationen über das Kind haben soll. Für eine sinnvolle Ausübung des Sorgerechts wird in der Regel auch der persönliche Kontakt zum Kind unabdingbar sein; es ist nur schwer vorstellbar, dass ein Sorgerechtsinhaber pflichtgemäss Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen kann, wenn über lange Zeit kein irgendwie gearteter Austausch zwischen ihm und dem Kind stattfindet. Wo das Sorgerecht den Eltern gemeinsam zusteht oder zustehen soll, ist schliesslich erforderlich, dass diese in Bezug auf die grundsätzlichen Kinderbelange ein Mindestmass an Übereinstimmung aufweisen und wenigstens im Ansatz einvernehmlich handeln können. Ist dies nicht der Fall, führt ein gemeinsames Sorgerecht fast zwangsläufig zu einer Belastung des Kindes, welche anwächst, sobald dieses das fehlende Einvernehmen der Eltern selbst wahrnehmen kann. Im Übrigen drohen auch Gefahren wie die Verschleppung wichtiger Entscheidungen, beispielsweise im Zusammenhang mit einer notwendigen medizinischen Behandlung (BGE 142 III 197 E. 3.5; BGer 5A_875/2017 vom 6. November 2018, E. 2.4; BGer 5A_400/2015 vom 25. Februar 2016, E. 3.5 f.).

E. 1.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Verfahren in Bezug auf die elterliche Sorge nicht spruchreif ist. Es bedarf diesbezüglich weiterer Abklärungen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Berufungsinstanz, den Sachverhalt anstelle der ersten Instanz zu erstellen (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 35). Ob ein reformatorisches oder ein kassatorisches Urteil zu fällen ist, entscheidet die Berufungsinstanz nach ihrem Ermessen (BGE 144 III 394 E. 4.3.2.2). Ist der Streitgegenstand teilbar, ist auch eine bloss

- 15 - teilweise Rückweisung möglich, während andere Teile des Streitgegenstands reformatorisch entschieden werden (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 30). Da der Kindsmutter im erstinstanzlichen Verfahren praktisch sämtliche Parteirechte (insb. das rechtliche Gehör) verwehrt wurden sowie unter dem Gesichtspunkt des drohenden Instanzverlusts, erscheint es vorliegend angebracht, die Sache in Bezug auf die elterliche Sorge zur Sachverhaltsergänzung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge erweist sich die Sache als spruchreif, weshalb diesbezüglich ein reformatorisches Teilurteil ergehen kann. 2. Unterhaltsbeiträge

E. 2

Mit Eingabe vom 11. Mai 2018 reichte die Klägerin vor Vorinstanz eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft und Unterhalt ein (Urk. 1). Den beiden vorinstanzlichen Verhandlungen vom 22. November 2018 sowie vom 28. März 2019 blieb der Beklagte unentschuldig fern (Prot. I S. 4 und S. 6). Für den weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf den angefochtenen Entscheid

- 8 - verwiesen werden (Urk. 27 E. II). Am 31. Oktober 2019 fällte die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene, zunächst unbegründete Urteil (Urk. 21). Die begründete Fassung des Entscheides (Urk. 24 = Urk. 27) wurde den Parteien am 3. Februar 2020 zugestellt bzw. im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert (vgl. Urk. 25/1-2).

E. 2.1

Die Vorinstanz berechnete im Zusammenhang mit den Unterhaltsbeiträgen fünf verschiedene Phasen, abhängig vom jeweiligen Alter der Klägerin (Urk. 27 S. 14 f.). Die Klägerin beanstandet mit ihrer Berufung lediglich die Unterhaltsberechnung für die erste Phase, welche von der Geburt bis zu ihrem sechsten Lebensjahr, d.h. bis zum tt.mm.2023, dauert. In dieser ersten Phase sprach die Vorinstanz der Klägerin mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beklagten keinen Unterhaltsbeitrag zu (vgl. Urk. 27 S. 22 und Dispositivziffer 6). Die Vorinstanz ging beim Beklagten von einem Einkommen von Fr. 3'800.– und einem Bedarf in ebendieser Höhe aus. Allerdings berücksichtigte die Vorinstanz den vom Bezirksgericht Zürich festgelegten Unterhaltsbeitrag für die ältere Tochter von monatlich Fr. 915.– vollumfänglich im Bedarf des Beklagten (Urk. 27 S. 19).

E. 2.2

Die Klägerin rügt vor Obergericht zusammengefasst, dass es aufgrund der Geschwistergleichbehandlung nicht angehe, dass die Klägerin schlechter gestellt werde als ihre Halbschwester. Für den Barbedarf sei, anders als im erstinstanzlichen Urteil, auf die durchschnittlichen Bedarfswerte des Amtes für Jugend- und Berufsberatung (Kinderkostentabelle) abzustellen. Diese Bedarfswerte seien statistisch erwiesen und würden seit den 1970er Jahren durch Gerichte und Ämter regelmässig beigezogen. So sei nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine gewisse Pauschalisierung bei der Unterhaltsberechnung unumgänglich. Dies ergebe auch Sinn, da die Zukunft bekanntermassen ungewiss sei und die Unterhaltspflicht für eine lange Dauer gelte. Die Positionen der Zürcher Kinderkosten-

- 16 - tabelle seien ausgewiesen und seitens des Beklagten unbestritten geblieben. Es gelte somit diese zu übernehmen. Der monatliche Barbedarf der Klägerin sei demnach in der ersten Phase nicht bloss Fr. 670.–, wie die Vorinstanz festhalte, sondern Fr. 1'295.–. Dazu komme ein angemessener Betreuungsunterhalt in der Höhe von Fr. 2'350.–

(Lebenshaltungskosten der Verfahrensbeteiligten gemäss angefochtenem Urteil). Insgesamt ergebe dies in der Phase I einen Unterhaltsanspruch der Klägerin von Fr. 3'645.– (Urk. 26 S. 5 ff.).

E. 2.3

Das Gesetz schreibt dem Gericht auch nach dem neuen Recht keine bestimmte Methode der Unterhaltsberechnung vor. Grundsätzlich könnte daher die Zürcher Kinderkostentabelle herangezogen werden, sofern die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden (BGer 5C.112/2005 vom 4. August 2005, E. 3.2.3), denn diese stellt lediglich ein Hilfsmittel für die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags dar und hat dementsprechend auch nur Richtwertcharakter (BGer 5A_690/2010 vom 21. April 2011, E. 2.1, m.w.H.). Die Vorinstanz hat indes hinsichtlich der Bedarfsberechnung auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009 betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (fortan "Kreisschreiben") abgestellt (Urk. 27 S. 16 ff.), wie dies auch im "Leitfaden neues Unterhaltsrecht" der gerichtsübergreifenden Arbeitsgruppe vorgeschlagen wird (S. 5 f.; abrufbar unter www.gerichte-zh.ch unter "Aktuelles", fortan "Leitfaden"). Weshalb davon abgewichen werden sollte, erläutert die Klägerin nicht und ist auch nicht ersichtlich. Es ist durchaus gerichtsüblich und auch sachgerecht, von den tatsächlichen Bedarfspositionen auszugehen – sofern diese bekannt sind – anstatt auf statistische Durchschnittswerte abzustellen. Die Vorinstanz hat der Klägerin in der hier interessierenden Phase neben dem Grundbetrag gemäss Kreisschreiben einen Anteil an den effektiven Wohnkosten der Verfahrensbeteiligten sowie die ausgewiesenen Krankenkassenprämien angerechnet (Urk. 27 S. 18-20). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat weder das Recht falsch angewendet noch den Sachverhalt unrichtig festgestellt (vgl. Art. 310 ZPO). Demzufolge ist weiterhin nach der von der Vorinstanz gewählten Methode vorzugehen, wonach der Barbedarf der Klägerin in der ersten Phase Fr. 670.– beträgt (Urk. 27 S. 20).

- 17 -

E. 2.4

Auch auf Seiten des Beklagten kritisiert die Klägerin die Bedarfsberechnung der Vorinstanz. Diese habe verschiedene Positionen im Bedarf des Beklagten angerechnet, die gemäss Kreisschreiben nicht zu berücksichtigen gewesen wären. Das Existenzminimum in der Höhe von Fr. 3'800.– werde von der Vorinstanz viel zu hoch veranschlagt. Überdies habe die Vorinstanz fälschlicherweise bereits im Existenzminimum des Beklagten die Alimente für das ältere Kind einberechnet, so dass für die Klägerin in der ersten Phase kein Überschuss mehr verbleibe. Damit werde das Gebot der Geschwistergleichbehandlung verletzt. Die Position "Unterhaltsbeiträge für die ältere Tochter" in der Höhe von Fr. 915.– sei somit aus dem Bedarf des Beklagten zu streichen. Es sei allerdings nicht ersichtlich, weshalb dem Beklagten auch nach der Streichung dieser Position ein höheres Existenzminimum als der Kindsmutter zuzugestehen sei. Auch wenn der Betrag von Fr. 915.– abgezogen würde, hätte der Beklagte immer noch einen Bedarf von Fr. 2'885.–, was um Fr. 535.– zu hoch sei, da die Verhältnisse der Eltern vergleichbar seien. Es gehe nicht an, dass dem Unterhaltsschuldner ein erhöhtes Existenzminimum zugesprochen werde, während die Klägerin mit ihrer Mutter unter dem Existenzminimum zu leben habe (Urk. 26 S. 8 ff.). Insgesamt sei dem Beklagten somit ein gleich hohes

Existenzminimum wie der Verfahrensbeteiligten in der Höhe von Fr. 2'350.– anzurechnen. Die Klägerin geht in ihrer Berufungsschrift nach dem Gesagten beim Beklagten von folgendem Bedarf aus (Urk. 26 S. 11): Grundbetrag Fr. 1'250.– Wohnkosten inkl. Nebenkosten Fr. 700.– Krankenkasse KVG (inkl. IPV) Fr. 300.– Arbeitswegkosten Fr. 100.– Total: Fr. 2'350.– Dieser Betrag entspreche auch der am Bezirksgericht üblicherweise festgesetzten Höhe des betriebsrechtlichen Existenzminimums eines Alleinstehenden. Es gehe nicht an, dem Beklagten in einem Mankofall darüber hinaus weitere Bedarfspositionen zu Lasten der Kinderalimente zuzugestehen. Die Vorinstanz habe hier unangemessene Positionen berücksichtigt und einberechnet (Urk. 26 S. 11).

- 18 -

E. 2.5

Vorab gilt es im Zusammenhang mit dem Bedarf des Beklagten Folgendes festzuhalten: Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil keine eigene Bedarfsberechnung auf Seiten des Beklagten vorgenommen. Da der Beklagte den Vorladungen der Vorinstanz keine Folge leistete und sich auch sonst in keiner Weise am Verfahren beteiligte, verfügte der Vorderrichter über keine aktuellen Angaben bzw. Belege zu den Lebenshaltungskosten des Beklagten. Aus diesem Grund zog er die Akten des Verfahrens FP160180-L des Bezirksgerichts Zürich bei und übernahm die Bedarfszahlen des Beklagten aus dem dortigen Urteil vom 29. Juni 2018 (Urk. 27 S. 15, mit Verweis auf Urk. 11/64, Dispositivziffer 6). In diesem Verfahren betreffend die ältere Tochter des Beklagten hatte er gewisse Angaben zu seinen Auslagen gemacht und auch entsprechende Unterlagen eingereicht. Gestützt auf diese Informationen wurde der Bedarf des Beklagten berechnet. Aus dem erwähnten Urteil geht hervor, dass das Bezirksgericht Zürich beim Beklagten von einem Bedarf (ohne Steuern) von Fr. 2'885.– ausgegangen ist (Urk. 11/64, Dispositivziffer 6). Da der Entscheid allerdings nur in unbegründeter Form vorliegt, ist nicht ersichtlich, wie sich dieser Betrag im Detail zusammensetzt. Einen Anhaltspunkt liefert diesbezüglich die Unterhaltsberechnung des Rechtsvertreters der damaligen Klägerin. Die Halbschwester der heutigen Klägerin wurde durch Dr. F. _____ von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich (Fachstab Kinder- und Jugendhilfe) vertreten (vgl. Urk. 11/1). In seinem Plädoyer bzw. in der dazugehörigen Unterhaltsberechnung ging Dr. F. _____ beim Beklagten von einem Bedarf von total Fr. 2'767.– aus (Urk. 11/40 S. 9; Urk. 11/41/2 S. 3). Dabei berücksichtigte er – im Gegensatz zur Klägerin im vorliegenden Verfahren – zusätzliche Bedarfspositionen wie Heizkosten, Kommunikationskosten und auswärtige Verpflegung. Weshalb die Klägerin in casu diese gerichtsüblichen Bedarfspositionen unberücksichtigt gelassen hat, ist nicht nachvollziehbar. Auch der Leitfaden des Obergerichts geht bei der Berechnung der Lebenshaltungskosten von folgenden Bedarfspositionen aus (Leitfaden, S. 10):

- 19 - Demnach hat auch der Beklagte praxismässig Anspruch auf die Berücksichtigung von Kommunikationskosten und angemessenen Berufsauslagen. Auch im Bedarf der Verfahrensbeteiligten hat die Vorinstanz (zu Recht) Kommunikations- und Versicherungskosten berücksichtigt (Urk. 27 S. 17 und 19). Diese Auslagen sind auf jeden Fall auch auf Seiten des Beklagten anzurechnen. Den Bedarf des Beklagten einfach mit demjenigen der Verfahrensbeteiligten gleichzusetzen, ist nicht zulässig. Insbesondere werden im Bedarf des obhutsberechtigten Elternteils jeweils nur anteilmässige Wohnkosten angerechnet. Der übrige Wohnkostenanteil wird im Bedarf des Kindes berücksichtigt. Entsprechend tief fallen die Wohnkosten bei der Verfahrensbeteiligten aus.

Gemäss vorinstanzlichem Urteil lebt die Verfahrensbeiliegte bei ihrer Mutter und muss lediglich 50% der Mietkosten bezahlen. Von dieser Hälfte wird wiederum ein Drittel bei der Klägerin berücksichtigt, so dass bei der Verfahrensbeiliegten in der Phase I nur noch Fr. 600.– an Wohnkosten verbleiben (Urk. 27 S. 16). Die Wohnkosten der Verfahrensbeiliegten sind in der ersten Phase also nur deshalb so tief, weil ihre Mutter sich zu 50% daran beteiligt. Zudem geht die Verfahrensbeiliegte in der ersten Phase noch keiner Erwerbstätigkeit nach, weshalb bei ihr auch keine Berufsauslagen anfallen. Auch aus diesem Grund kann ihr Bedarf nicht einfach betragsmässig mit demjenigen des Beklagten gleichgesetzt werden. Der Beklagte arbeitet in einem Vollzeitpensum, weshalb er zusätzlich Anspruch auf angemessene Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung, etc.) hat. Zudem ist anzumerken, dass auch der Bedarf

- 20 - der Verfahrensbeiliegten ab der zweiten Phase aufgrund angemessener Wohn- und Berufsauslagen auf über Fr. 3'000.– ansteigt (Urk. 27 S. 19 f.). Wenn überhaupt, müsste man die Auslagen in dieser Phase, in welcher die Verfahrensbeiliegte ebenfalls einer Erwerbstätigkeit nachgeht, mit dem Bedarf des Beklagten vergleichen. Aus den vorgenannten Gründen erscheint es vorliegend durchaus nachvollziehbar und angemessen, dass der Bedarf des Beklagten in der ersten Phase gut Fr. 500.– über demjenigen der Verfahrensbeiliegten liegt. Der von der Klägerin für den Beklagten berechnete Bedarf (vgl. Urk. 26 S. 11) müsste jedenfalls noch um weitere gerichtliche Positionen wie Kommunikationskosten, Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie auswärtige Verpflegung ergänzt werden. Überdies ist nicht ersichtlich, wie die Klägerin auf Seiten des Beklagten auf Wohnkosten von lediglich Fr. 700.– kommt. Dieser Betrag erscheint unverhältnismässig tief. Der Rechtsvertreter der Halbschwester der Klägerin ging im damaligen Unterhaltsprozess vor dem Bezirksgericht Zürich von Mietkosten von immerhin Fr. 1'050.– aus (Urk. 11/41/2 S. 3), was realistisch erscheint. Nach den notwendigen Ergänzungen der Bedarfsberechnung der Klägerin erscheint ein Gesamtbedarf auf Seiten des Beklagten von Fr. 2'885.– angemessen.

E. 2.6

Die Bedarfsberechnung der Vorinstanz (bzw. diejenige des Bezirksgerichts Zürich, auf welche im angefochtenen Urteil verwiesen wird) ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Dem Beklagten verbleibt somit bei einem (nicht beanstandeten) Einkommen von Fr. 3'800.– und einem Bedarf von Fr. 2'885.– ein Überschuss von monatlich Fr. 915.– (vgl. Urk. 27 S. 19).

E. 2.7

Entgegen der Vorinstanz ist dieser Überschuss allerdings auf alle unterhaltsberechtigten Kinder aufzuteilen. Bei mehreren Kindern, auch wenn sie aus verschiedenen Beziehungen stammen, gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Sind die Mittel nicht ausreichend, so muss das Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person (ohne Kinder) ermittelt werden. Der Überschuss ist unter allen unterhaltsberechtigten Kindern nach Massgabe ihrer jeweiligen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils zu verteilen. Gegebenenfalls muss der Schuldner zu diesem Zweck auch auf Abänderung früherer Urteile klagen, die zu hohe Beiträge festsetzen. Reicht der allfällige Überschuss des unterhaltspflichtigen

- 21 - gen Elternteils nicht aus, um die Bedürfnisse aller seiner minderjährigen Kinder zu decken, so ist das Manko auf alle Kinder und somit auf alle betroffenen Familien zu

verteilen (Bähler, Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, in: FamPra.ch 2015 S. 271 ff., S. 294, mit Hinweis auf BGE 137 III 59 E. 4.2). Vorliegend erscheint es angemessen, den Überschuss des Beklagten gleichmässig auf die beiden minderjährigen Töchter aufzuteilen. Auch die Mutter der erstgeborenen Tochter lebt in finanziell sehr angespannten Verhältnissen und hat ähnlich hohe Lebenshaltungskosten wie die Verfahrensbeteiligte in der ersten Phase (vgl. Urk. 11/64). Zudem sind die beiden Kinder in einem ähnlichen Alter. Es gibt keine Anhaltspunkte, weshalb von einer hälftigen Aufteilung des Überschusses abgewichen werden sollte. Entsprechend hat die Klägerin in der ersten Phase Anspruch auf einen Barunterhalt von (gerundet) Fr. 458.– (Fr. 915.– / 2). Damit ist der Barbedarf der Klägerin in Höhe von Fr. 470.– (Urk. 27 S. 21) knapp mit Fr. 12.– nicht gedeckt.

E. 2.8

Nach Art. 279 Abs. 1 ZGB kann das Kind für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung auf Unterhalt klagen. Dieses Recht hängt nicht davon ab, in welchem Zeitpunkt der beklagte Mann von seiner Vaterschaft erfährt (BGer 5A_336/2015 vom 3. März 2016, E. 6.3). Die Klägerin liess ihre Klage am 11. Mai 2018 bei der Vorinstanz rechtshängig machen (Urk. 1). Somit hat sie Anspruch auf rückwirkende Kinderunterhaltsbeiträge ab 11. Mai 2017 bzw. frühestens ab ihrer Geburt am tt.mm.2017. Dass der Beklagte zu diesem Zeitpunkt bereits seiner Unterhaltspflicht gegenüber der älteren Tochter nachzukommen hatte, spielt keine Rolle. Bei der Ermittlung des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners sind weder kinderbezogene Positionen der mit ihm im gleichen Haushalt wohnenden Kinder zu berücksichtigen noch allfällige Unterhaltsbeiträge miteinzubeziehen, die der Rentenschuldner seinen in einem anderen Haushalt lebenden vor- oder ausserhehlichen Kindern zu bezahlen hat (BGE 137 III 59 E. 4.2.2). Es liegt am Beklagten, die Unterhaltsbeiträge gegenüber seiner älteren Tochter gerichtlich abändern zu lassen. Dieses Abänderungsverfahren hätte er bereits damals einleiten können, als er mit den neuen Unterhaltsansprüchen der Klägerin konfrontiert wurde. Dass er dies (bis heute) unterlassen hat, darf nicht zulasten der Klägerin zu reduzierten Unterhaltsbeiträgen führen.

- 22 -

E. 2.9

Zusammenfassend ist der Beklagte in teilweiser Gutheissung der Berufung zu verpflichten, der Klägerin in der Phase I einen Barunterhalt von Fr. 458.– pro Monat zu bezahlen. Die Unterdeckung betreffend den Barbedarf reduziert sich somit auf Fr. 12.–. Zusammen mit dem Manko bezüglich des Betreuungsunterhalts von Fr. 2'350.– besteht in der ersten Phase eine gesamthafte Unterdeckung auf Seiten der Klägerin von Fr. 2'362.–. In den übrigen Phasen II bis V ergeben sich keine Veränderungen. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3

Hiergegen erhob lic. iur. X._____ mit Eingabe vom 27. Februar 2020 im Namen der Klägerin innert Frist Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 26 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 2. April 2020 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um die Berufung schriftlich zu beantworten (Urk. 32). Die Verfügung wurde am 7. April 2020 zugestellt (Urk. 32 a.E.). Bis heute liess sich der Beklagte nicht vernehmen. Androhungsgemäss ist das Verfahren ohne die Berufungsantwort weiterzuführen (vgl.

Urk. 32 Dispositivziffer 1).

E. 3.1

Zufolge der (teilweisen) Rückweisung des Verfahrens sind auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Urteils (Dispositivziffern 12, 13 und 14) aufzuheben und dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten. In Bezug auf die Parteientschädigung ist die Vorinstanz auf die nachfolgende Erwägung 3.2.4 hinzuweisen. Die Gerichtskosten für den Rückweisungsbeschluss fallen ausser Ansatz. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen (vgl. nachfolgend E. 3.2.4)

E. 3.2

Für das Teilurteil betreffend die Unterhaltsbeiträge ist eine separate Kosten- und Entschädigungsregelung zu treffen.

E. 3.2.1

Der Streitwert im Berufungsverfahren in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge beträgt Fr. 52'200.– (6 Jahre bzw. 72 Monate x Fr. 725.–). Davon ausgehend ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr für das Teilurteil in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 4 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 3.2.2

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Allerdings gehört bei minderjährigen Kindern zur Unterhaltspflicht der Eltern im Sinne von Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB auch der Rechtsschutz. Die Eltern sind daher gehalten, auch für die Gerichtskosten und die Auslagen der Rechtsvertretung ihres unmündigen Kindes aufzukommen (BGE 127 I 202 E. 3d; BGer 5A_617/2011 vom 18. Oktober 2011,

- 23 - E. 5.3; OGer ZH LZ180005 vom 11.06.2018, E. II.3.1; BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid, Art. 276 N 22). Somit sind der (einkommens- und vermögenslosen) minderjährigen Klägerin im vorliegenden Verfahren gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c und f ZPO keine Prozesskosten aufzuerlegen (vgl. auch OGer ZH LZ170002 vom 08.06.2017, E. II.C.2; OGer ZH LZ180018 vom 07.05.2019, E. III.3.5). Aus diesem Grund ist das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 3.2.3

Die Gerichtskosten sind somit von den Eltern zu tragen. Die Verfahrensbeiträge verfügt in der aktuellen Phase über kein Erwerbseinkommen (vgl. Urk. 27 S. 13 f. und Dispositivziffer 10). Ihre Lebenshaltungskosten können auch nicht über den Betreuungsunterhalt finanziert werden. Das Existenzminimum der Kindsmutter bleibt somit ungedeckt und sie verfügt auch nicht über Vermögen (Urk. 30/13), weshalb sie ausserstande ist, sich zugunsten der Klägerin an den Prozesskosten zu beteiligen. Der Beklagte hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt und entsprechend auch keine Anträge gestellt. Ein allfälliges Obsiegen bzw. Unterliegen lässt sich demnach nicht beurteilen. Es erscheint sachgerecht, die Entscheidgebühr für das Teilurteil in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO dem Beklagten aufzuerlegen, zumal er nun auch in der ersten Phase zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wird.

E. 3.2.4

Die Klägerin war vor Obergericht nicht berufsmässig vertreten (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 68 Abs. 2 ZPO). Damit käme – in begründeten Fällen – als allfällige Parteientschädigung lediglich eine angemessene Umtriebsentschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO in Betracht. Der Rechtsvertreter der Klägerin begründet den Antrag auf eine Prozessentschädigung allerdings nicht. Damit kommt er den gesetzlichen Erfordernissen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO nicht nach. Die Klägerin war durch Mitarbeiter des Regionalen Rechtsdienstes des Amtes für Jugend und Berufsberatung vertreten. Es ergibt sich weder aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) noch aus dem entsprechenden Gebührenentwurf, dass die Rechtsvertretung durch einen Beistand als gebührenpflichtige Leistung in Rechnung gestellt werden kann (vgl. OGer ZH LZ180028 vom 23.09.2019, E. III./2.3; OGer ZH LZ170002 vom 08.06.2017, E. III.4; OGer ZH

- 24 - LZ130010 vom 02.03.2015, E. III.1). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Klägerin im Berufungsverfahren Kosten für ihre Rechtsvertretung angefallen sind, weshalb auch keine solchen zu entschädigen wären. Demnach sind in casu keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1, 3-5, 6 Phasen II-V und 8-11 des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 31. Oktober 2019 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 31. Oktober 2019 wird in den Dispositivziffern 2 (elterliche Sorge) und 12 bis 14 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) aufgehoben und das Verfahren wird diesbezüglich zur Ergänzung des Sachverhalts und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 3. Das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgeschrieben. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr für den Rückweisungsbeschluss fällt ausser Ansatz.

E. 4

In Verfahren betreffend Kinderbelange ist der Sachverhalt nach Art. 296 ZPO von Amtes wegen zu erforschen. Infolgedessen können die Parteien im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn

- 10 - die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

E. 5

Für den Rückweisungsbeschluss werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein sowie. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (Beschluss) und ein Teilentcheid im Sinne von Art. 91 BGG (Erkenntnis). Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche

Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.
Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 26 - Zürich, 19. Juni 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die
Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. D. Scherrer lic. iur. M. Kirchheimer versandt am:
mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.